

106. Steht der Partei, die ohne Erfolg den Antrag gestellt hat, gegen den angeblich säumigen Teil die besondere Erhebung einer Gebühr gemäß § 48 C.P.O. zu beschließen, die Beschwerde zu?

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 27. November 1893 i. S. D. (Kl.) w. P. P. (Bekl.) Beschw.-Rep. IV. 182/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint worden.

Aus den Gründen:

„Der § 48 C.P.O. bestimmt: „Ist außer dem Falle des § 300 C.P.O. durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termines zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt . . ., so kann das Gericht von Amts wegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung beschließen. . . . Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531—538 C.P.O. und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.“ Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Vertreter der Klägerin gegen den Beklagten die Festsetzung einer Prozeßstrafe seitens des Landgerichtes beantragt und, als das Landgericht den Antrag ablehnte, Beschwerde bei dem Kammergerichte geführt. Letzteres hat die Beschwerde als unzulässig verworfen, weil nach der angeführten gesetz-

lichen Bestimmung die Beschwerde nur gegen den auf Erhebung der besonderen Gebühr erlassenen Beschluß gegeben sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist unbegründet.

Der Zulässigkeit der von der Klägerin eingelegten Beschwerde steht der Wortlaut der mitgeteilten Gesetzesvorschrift bestimmt entgegen. Denn wenn auf den Satz „so kann das Gericht von Amts wegen die besondere Erhebung einer Gebühr beschließen“ der Satz folgt „Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt“, so kann der Ausdruck „Beschluß“ hier nur auf den von dem Gerichte in Ausübung seines amtlichen Ermessens erlassenen, die Erhebung der besonderen Gebühr anordnenden Beschluß bezogen werden. Das Unterbleiben eines Beschlusses auf Erhebung dieser Gebühr, wenn das Gericht zu einem solchen Vorgehen von Amts wegen keinen Grund zu haben glaubt, kann als ein rein passives Verhalten des Gerichtes nicht als „Beschluß“ bezeichnet werden. Nicht anders liegt aber die Sache, wenn die Gegenpartei auf die Ausübung des freien richterlichen Ermessens durch einen von ihr gestellten Antrag einzuwirken sucht. Auch in diesem Falle stellt sich die Nichtgewährung eines solchen Gesuches lediglich als die Erklärung dar, daß von Amts wegen zu einem Beschlusse auf die Erhebung der besonderen Gebühr keine Veranlassung gefunden werde. Als Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuches im Sinne des § 530 C.P.D. kann die Nichtgewährung umsoweniger aufgefaßt werden, als die Ausübung jener amtlichen Befugnis dem richterlichen Ermessen und nicht den Anträgen der Parteien unterliegt. Die Beschwerde hat deshalb auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen werden müssen.“